

**Freie Christliche Grundschule Hilden  
Private Evangelische Grundschule  
Staatlich genehmigte Ersatzschule**

## **Schulmitwirkungsordnung**

*Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine Geschlechterspezifische Formulierung verzichtet.*

### **Präambel**

In Abstimmung mit dem Schulträger gibt sich die Freie Christliche Grundschule Hilden (FCG Hilden) folgende Satzung über die Schulmitwirkung. Wesentlich für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der FCG Hilden sind: Die Präambel der Satzung des Schulträgersvereins, die Glaubensleitsätze der Evangelischen Allianz sowie die Pädagogischen Leitlinien / Konzepte des FCG Hilden. Die zu wählenden Mitwirkungsvertreter sind in besonderem Maße verpflichtet, die schulische Arbeit entsprechend ihren Möglichkeiten zu unterstützen.

### **Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte**

- (1) Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung in der Freien Christlichen Grundschule Hilden zu fördern und das Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule im Sinne des christlichen Leitbildes der Schule zu stärken. Diese Schulmitwirkungsordnung nutzt die in § 100 Abs. 5 SchulG eingeräumte Möglichkeit, für eine genehmigte Ersatzschule eine abweichende gleichwertige Form der Schulmitwirkung einzuführen.
- (2) Die Mitwirkung umfasst die Entscheidung, die Beteiligung sowie die dazu erforderliche Information. Die Beteiligung umfasst Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs-, Vorschlags- und Entscheidungsrechte und Beschlüsse.
- (3) Die Vertreter des Schulträgers, Lehrerinnen und Lehrer, das nicht-pädagogische Personal sowie die Erziehungsberechtigten sowie die sonstigen am schulischen Leben der FCG Hilden Beteiligten wirken nach Maßgabe dieser Ordnung an der Gestaltung des Schulwesens mit.
- (4) Alle im Rahmen der Mitwirkung beteiligten handelnden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und müssen ihr Handeln auf die Erhaltung des schulischen Friedens ausrichten.

#### **§ 2**

#### **Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung**

Die Mitwirkung in der FCG Hilden erfolgt in den Mitwirkungsgremien

- Schulkonferenz
- Lehrerkonferenz
- Lehrerrat
- Klassenkonferenz
- Klassenpflegschaft
- Schulpflegschaft

In diesen Gremien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten der Schule getroffen und an Entscheidungen mitgewirkt, soweit diese nicht dem Schulträger vorbehalten sind.

### **§ 3 Schulkonferenz**

- (1) Als oberstes Mitwirkungsorgan wird an der FCG Hilden die Schulkonferenz eingerichtet.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz sind:

1. der Schulleiter oder sein Stellvertreter als Vorsitzender
2. zwei gewählte Vertreter der Lehrerkonferenz
3. drei Sprecher der Schulpflegschaft
4. die OGS-Leitung

- (2) Die Schulkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Ordnung nichts anderes vorschreibt.

### **§ 4 Aufgaben der Schulkonferenz**

- (1) Die Schulkonferenz fördert den Zielauftrag der FCG Hilden und berät den Schulträger sowie die Schulleitung im Rahmen des § 3 über die Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Die Schulkonferenz hat die Möglichkeit, Empfehlungen für Grundsätze

1. zur Unterrichtsverteilung und zur Einrichtung von Förderkursen
2. zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften über die Leistungsbewertung, Beurteilung, Prüfung und Versetzung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen

auszusprechen.

- (2) Die Schulkonferenz entscheidet in der Zusammensetzung des § 3 in folgenden Angelegenheiten der FCG Hilden über:

1. die Abfassung und Änderung des Schulprogrammes bzw. des Schulleitbildes der Schule
2. über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

3. die Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen
  4. die Organisation der Schuleingangsphase (*nur Grundschule*)
  5. die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des planmäßigen Unterrichts
  6. die im pädagogischen Beirat erarbeiteten Vorschläge zur Änderung der Schulordnung des FCG Hilden
  7. die Empfehlungen zur Festlegung der beweglichen Ferientage
  8. die Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen
  9. die Einrichtung zusätzlicher Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften
  10. die Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen
  11. die Grundsätze zur Zusammenarbeit mit anderen Schulen
  12. die Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen
  13. die Vorschläge zur wirtschaftlichen Betätigung des Schulvereins der Schule im Bereich von Geldsammlungen und Sponsoring
  14. die ergänzenden Verfahrens- und Wahlvorschriften.
- (3) Die Beschlüsse für die vorbenannten Entscheidungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Soweit der Schulträger den Vorschlägen und/oder Entscheidungen der Schulkonferenz nicht oder in veränderter Form mittragen will, begründet er dies gegenüber den Mitgliedern der Schulkonferenz in schriftlicher Form.

## **§ 5 Lehrerkonferenz**

- (1) Am der FCG Hilden wird als weiteres Mitwirkungsorgan die Lehrerkonferenz eingerichtet. Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz sind:
1. Die hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen Lehrkräfte
  2. Die nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte und Lehramtsanwärter, sowie sie selbständig Unterricht erteilen
  3. Das sonstige pädagogische und sozialpädagogische Personal.
- Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in dessen Auftrag einer seiner Vertreter / eine seine Vertreterinnen.
- (2) Die Lehrerkonferenz berät über folgende Angelegenheiten:

1. Fachliche und pädagogische Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, insbesondere Ausgestaltung der Unterrichtsinhalte und die Anwendung der Methoden; die Lehrerkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte bei der Gestaltung des Unterrichtes und unterstützt die Einzellehrkraft und die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule.
  2. Lehrerfortbildung und alle Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend und unmittelbar die Lehrkräfte betreffen.
- (3) Die Lehrerkonferenz entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
1. Vorschläge für die Unterrichtsverteilung sowie die Aufstellung von Stunden- und Aufsichtsplänen
  2. Vorschläge für die Richtlinien für die Vertretung von Lehrkräften
  3. Vorschläge hinsichtlich der Verteilung von Sonderaufgaben an Lehrkräfte nach Anhörung der betroffenen Lehrkraft

## **§ 6 Lehrerrat**

- (1) Die Mitglieder der Lehrerkonferenz können einen Lehrerrat wählen. Dem Lehrerrat sollen mindestens drei, höchstens fünf hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen Lehrkräfte angehören.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Lehrerrates und ihr oder sein Vertreter werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Der Lehrerrat berät die Schulleiterin oder den Schulleiter und den Schulträger in Angelegenheiten der Lehrkräfte. Der Lehrerrat hat das Recht, kurzfristig von der Schulleitung oder einem Vertreter des Vorstandes des Trägervereines gehört zu werden.

## **§ 7 Klassenkonferenz**

- (1) Die Lehrkräfte einer Klasse bilden die Klassenkonferenz. Vorsitzende oder Vorsitzender Klassenkonferenz ist die Klassenleiterin oder der Klassenleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder einer seiner Vertreter ist berechtigt, die Einberufung der Klassenkonferenz zu verlangen und an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Klassenkonferenz tagt als Zeugnis- und Versetzungskonferenz im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.
- (2) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Klassenkonferenz teil:
  - je zwei Vertreter der Elternvertretung

(Dies gilt nicht, soweit es um die Beurteilung der Persönlichkeit eines Lernenden oder die Bewertung seiner Leistung geht.)
- (3) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Klasse. Sie berät über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und berät über die Entscheidungen nach den Versetzungsbestimmungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

- (4) Die Bestimmungen dieser Absätze finden auf die anstelle der Klassenkonferenz tretende **Jahrgangsstufenkonferenz** und auf die **Stufenkonferenz** entsprechende Anwendung.

## **§ 8** **Klassenpflegschaft**

- (1) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Erziehungsberechtigten der Lernenden einer Klasse. Eltern volljähriger Lernender gelten, wenn sie bei Eintritt der Volljährigkeit erziehungsberechtigt waren, auch weiterhin als Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Ordnung.
- (2) Die Mitglieder der Klassenpflegschaft wählen aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben auf Klassenpflegschaftsabenden für jeden von ihnen vertretenen Lernenden gemeinsam eine Stimme.
- (4) An den Sitzungen der Klassenpflegschaft nimmt der Klassenlehrer teil.  
Die Sitzung der Klassenpflegschaft leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder im Falle der Abwesenheit sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin.

Die Klassenpflegschaft kann entscheiden, dass weitere Personen, insbesondere Mitglieder der Schulleitung oder des Trägervorstandes an den Sitzungen teilnehmen und kann dementsprechende Einladungen aussprechen.

Die Mitglieder der Klassenpflegschaft können entscheiden, dass ein weiterer Lehrer der Klasse an der Sitzung teilnimmt.

- (5) Die Klassenpflegschaft fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den Lehrkräften und den Lernenden einer Klasse. Die Klassenpflegschaft beteiligt sich an Fragen der Erziehung und des Unterrichts, die sich insbesondere aus der jeweiligen Arbeit in der Klasse ergeben und berät vor allem über:
1. Art und Umfang der Hausaufgaben sowie Durchführung der Hausaufgaben
  2. Durchführung der Leistungsüberprüfungen und deren zeitliche Terminierung
  3. Schulveranstaltungen außerhalb der Schule
  4. Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten innerhalb der Klasse
  5. Vorschläge zur Krisenintervention im Falle der Störung des Klassenfriedens
  6. Durchführung von Ausflügen und Schülerfahrten

Die nach den Lehrplanrichtlinien für die Klasse in Betracht kommenden Unterrichtsinhalte sollen der Plegschaft zu Beginn des Schuljahres durch den Klassenlehrer bekanntgegeben und begründet werden.

## **§ 9** **Schulpflegschaft**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften und ihre Stellvertreter. Die Mitglieder der Schulpflegschaft wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Der Vorsitzende und ein Stellvertreter sind geborene Mitglieder der Schulkonferenz.
- (3) Der Elternrat vertritt die Erziehungsberechtigten der Schule, wirkt mit bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und fördert den Bildungs- und Erziehungsauftrag in der Schule. Sie kann über die damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, die auch Gegenstand der Entscheidungen der Schulkonferenz sind, beraten.

## **§ 10**

### **Verfahrensregeln für die Mitwirkungsorgane**

- (1) Die jeweiligen Mitwirkungsorgane tagen mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr. Klassen- und Schulkonferenzen finden mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr statt. Weitere Sitzungen der Schulmitwirkungsorgane werden nach Bedarf durch die Gremien selbst bestimmt und durchgeführt.
- (2) Die einzelnen Mitwirkungsorgane werden von ihren Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern – unter Beifügung einer Tagesordnung und der zur Abstimmung vorgesehenen Anträge – außerhalb der Schulferien schriftlich einberufen. Jeder stimmberechtigte Vertreter eines Mitwirkungsorganes hat das Recht, diesem Organ eigene Beschlussanträge vorzulegen oder Tagesordnungspunkte vorzuschlagen.
- (3) Vor jeder Sitzung eines Mitwirkungsorgans ist ein Schriftführer / eine Schriftführerin zu bestellen, die/der eine Sitzungsniederschrift anfertigt. Die Sitzungsniederschrift enthält neben dem Wortlaut aller Anträge das jeweilige Abstimmungsergebnis und die wesentlichen getroffenen Entscheidungen und Beschlussfassungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten.
- (4) Jedes Mitglied eines Mitwirkungsorganes hat eine Stimme. Die Erziehungsberechtigten haben für jede/jeden von ihnen vertretenen Schüler/in gemeinsam eine Stimme.
- (5) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Die Wahlen der Vorsitzenden und deren Stellvertreter sollen in getrennten Wahlgängen durchgeführt werden. Die/der Einladende leitet die Wahl der/des Vorsitzenden. Nach dessen Wahl übernimmt diese/dieser die Leitung der anderen Wahlen. Stellt sich die/der Einladende selbst zur Wahl und wird sie/er zur Wahl vorgeschlagen, so wählt das Mitwirkungsorgan ein Mitglied aus seiner Mitte zum/zur Wahlleiter/in.

Wählbar sind auch Abwesende, wenn diese vorher verbindlich ihr Einverständnis für eine Kandidatur gegenüber der/dem Vorsitzenden oder einem stimmberechtigten Mitglied des Mitwirkungsorgans erklärt haben. Die Mitgliedschaft in den Mitwirkungsorganen und das Amt endet mit dem ersten Zusammentreten des neu gewählten Organs. Sie endet ferner:

1. wenn von dem jeweiligen Organ mit zwei Dritteln Mehrheit der Anwesenden eine Nachfolgerin / ein Nachfolger gewählt wird
2. bei Ausschluss infolge grober Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten
3. bei Lehrkräften:
  - a) wenn sie nicht mehr in der Klasse oder der Jahrgangsstufe unterrichten oder nicht mehr an der Schule Dienst tun

- b) bei Anerkennung eines wichtigen Grundes
4. bei Erziehungsberechtigten
- a) bei Niederlegung des Mandates
  - b) wenn das/die Kind/er die Schule verlässt/verlassen

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für die Dauer der restlichen Wahlperiode die/der in der Reihenfolge nächste Stellvertreter/in ordentliches Mitglied.

- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Die Mitwirkungsorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach dieser Ordnung vorgesehenen Mitgliederzahl anwesend ist. Abweichend hiervon ist bei der Klassenpflegschaft die Mehrheit der Stimmen unabhängig von einer Beschlussfähigkeit maßgebend.